

Ergänzende Bedingungen Wasser

der Stadtwerke Hilden GmbH (nachfolgend SWH genannt) zu der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen“ für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) in der Fassung vom 1.10.1991

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Haupt- und Versorgungsleitungen, die Behälter sowie Druckerhöhungsanlagen und die dazugehörigen Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. D. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan) oder nach vorhandenen Netzstrukturen.

1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 zweiter Absatz werden ggf. vorweg diejenigen Kosten abgesetzt, die Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnen sind. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 (4) AVBWasserV) vorgesehen sind.

1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den anfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 65 % dieser Kosten. Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes im Verhältnis zur Summe der Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Bei Grundstücken, die gar nicht oder nur mit einer kurzen Front an einer Straße liegen, wird bei der Berechnung des Baukostenzuschusses eine Mindestfrontlänge von 10 m zugrunde gelegt. Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück oder sonst an mehreren Straßen, so gilt als Straßenfrontlänge nur die Länge der Grundstücksfront an derjenigen Straße, an deren Versorgungsleitung es angeschlossen wird.

In Fällen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit bei Neuanschluss eines Grundstückes oder bei Erweiterung der Leistungsanforderung hat der Anschlussnehmer alle Kosten, die durch den Anschluss an die Versorgungsleitungen entstehen, zu bezahlen.

1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt z. B.

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- Verstärken des Hausanschlusses
- Austauschen des Wasserzählers gegen einen leistungsstärkeren

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass für die Erhöhungen der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß Ziffer 1.3 bezahlt worden sind.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3 und wird im Einzelfall gesondert ermittelt.

2. Hausanschlusskosten

Der Anschlussnehmer erstattet SWH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h., der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Wasserhauptrohres und endend mit der Hauptabsperreinrichtung. Je nach Lage der Hauptleitung erfolgt ein Zu- oder Abschlag auf die Hausanschlusskosten.

Hierbei kann SWH innerhalb des Versorgungsbereiches für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnen.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die, Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die Stadtwerke machen dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilen ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt den Stadtwerken schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 (3) AVB Wasser V bleibt unberührt.

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

4. Übergangsregelung

Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich bemisst sich der Baukostenzuschuss, abweichend von den vorstehenden Ziffern 1. bis 3., nach der Baukostenzuschussregelung gemäß der Anlage zu den bis zum 31.03.1980 geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVBWasserV).

5. Inbetriebsetzung und Zählermontagen

5.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt mit der Anbringung des Zählers durch die Stadtwerke bzw. durch deren Beauftragten.

5.2 Soweit Zählermontagen durch den Kunden veranlasst werden, zahlt der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke für eine Meisterstunde.

§ 19 (2) AVBWasserV bleibt unberührt.

6. Verlegung von Versorgungseinrichtungen, Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (2) AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 (2) AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten

7. Rechnungslegung und Bezahlung

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt nach Wahl der Stadtwerke monatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr). Die Stadtwerke können auch andere Abrechnungszeiträume wählen.

Wird der Wasserverbrauch, jährlich abgelesen und abgerechnet, erheben die Stadtwerke monatliche Abschläge. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

8. Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den in diesen Ergänzenden Bedingungen als Anlage 1 beigefügten Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

9. Umsatzsteuer

Den sich aus den Ziffern 1. bis 8. ergebenden Beträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

10. Inkrafttreten

Diese Fassung der Ergänzenden Bestimmungen tritt mit Wirkung ab 15.03.2015 In Kraft.

Hilden, den 09.03.2015